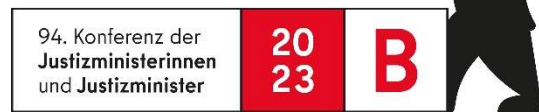


Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.11

Kostenausgleich auch bei unterbrochenen Verfahren ermöglichen – Möglichkeit der Teilkostenentscheidung gesetzlich regeln

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über besondere Konstellationen der Kostenentscheidung im Zivilprozess ausgetauscht.
2. Sie sind sich darüber einig, dass die Einheit der Kostenentscheidung ein sinnvoller Grundsatz des Zivilverfahrensrechts ist und dass über die Kosten des Rechtsstreits grundsätzlich erst mit der die Instanz vollständig abschließenden Entscheidung zu befinden ist. Sie stellen jedoch fest, dass in der Praxis Fallgestaltungen auftreten können, bei denen eine wirtschaftlich angemessene Kostenerstattung zwischen Parteien auf unabsehbare Zeit verhindert wird – etwa wenn das Verfahren gegen einen Streitgenossen gemäß § 240 ZPO unterbrochen ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen es daher, dass die Rechtsprechung in entsprechenden Ausnahmefällen bereits eine Teilkostenentscheidung für möglich bzw. sogar geboten hält. Wegen der praktischen Bedeutung, der damit verbundenen finanziellen Risiken für die betroffene Partei und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten könnte jedoch eine gesetzliche Klarstellung erwägenswert sein.
4. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, durch die bei Teilurteilen eine Teilkostenentscheidung ermöglicht wird, wenn eine Entscheidung über die gesamten

Kosten des Rechtsstreits in absehbarer Zeit nicht getroffen werden kann und schutzwürdige Interessen der ausgleichsberechtigten Partei bestehen.